

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT  
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

**Kontakt:**

Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Zulassungsstelle:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 3**

**Ansbach, 04.02.2026**

Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern	Seite 2
Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Gemarkung Insingen	Seite 4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl für das Haushaltsjahr 2026	Seite 8

### **Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern**

Das Ablagern und Verbrennen holziger Abfälle auf Oster- und Sonnwendfeuerplätzen zur Pflege des Brauchtums fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallgesetze. Einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern bedarf es deshalb nicht.

Osterfeuer können an einzelnen Tagen von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr angezündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, sind für das Abbrennen solcher Feuer jedoch folgende Punkte zu beachten:

1. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial verwendet werden. Zum Anzünden des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger genutzt werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Die Brennmaterialien dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag angeliefert werden.
2. Osterfeuer sollen grundsätzlich auf weitestgehend vegetationsarmen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung keine geschützten Biotope befinden.
3. Reisighaufen bieten zahlreichen Tieren wie Kleinsäugetieren und Vögeln eine willkommene Deckung, Behausung sowie je nach Jahreszeit und Witterung Nistmöglichkeit. Reisig- und Holzmaterial darf deshalb erst unmittelbar vor dem Abbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden. Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsichtig umzusetzen; aufgefundenen Tiere sind schonend in einen neuen und sicheren Unterschlupf zu bringen.
4. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs.1 Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB –). Zudem ist das Verbrennen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Satz 1 Nr. 2 Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV). In diesem Zusammenhang wird auch auf § 2 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 PflAbfV hingewiesen.

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1, Satz 2 VVB)
- mindestens 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

Wer beabsichtigt, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben, bedarf der Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ansbach) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG). Bei geringeren Entfernungen als 100 m von leicht entzündbaren Stoffen und 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Oster- und Sonnwendfeuers zu unterlassen. Darüber hinaus ist Feuer bei starkem Wind zu löschen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VVB). Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

5. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Reste der Brennmaterialien unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung hat über Deponien der Deponieklasse I – DK I – (z.B. Müllumladestation und Deponie Im Dienstfeld, 91589 Aurach) zu erfolgen.
6. Osterfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden (Einwilligung des Grundstückseigentümers muss vorliegen).
7. Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen (z.B. Befreiung für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens des Osterfeuers alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Sollen ausschließlich alkoholfreie Getränke und/oder Speisen verkauft werden, ist dies dem zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landratsamtes Ansbach anzuzeigen.
8. Die Gemeinden werden gebeten, diese Mitteilung ortsüblich bekanntzumachen.
9. **Hinweise:**
  - a) Das vorsätzliche oder fahrlässige Brandlegen des Feuers (Brandstiftung) außerhalb der o.g. Zeiten kann eine Straftat darstellen, die nach §§ 306 ff. StGB mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann.
  - b) Die Kosten für evtl. Feuerwehreinsätze (z.B. beim vorzeitigen Abbrennen des Oster- bzw. Sonnwendfeuers) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ansbach, 29.01.2026  
LANDRATSAMT ANSBACH

Gez.

Dr. Jürgen Ludwig

Landrat

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**BRI Bodenrecycling Insingens GmbH & Co. KG, Hammerschmiedstraße 14, 91610 Insingens am Standort: Flur-Nrn. 3194, 3195, 3196 Gemarkung Insingens, Gemeinde Insingens;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Gesamtlagerungskapazität für gefährliche Abfälle und Behandlung gefährlicher Abfälle**

1. Das Landratsamt Ansbach hat der BRI Bodenrecycling Insingens GmbH & Co. KG, Hammerschmiedstraße 14, 91610 Insingens mit Bescheid vom 08.12.2025 (Az. 170-21/2024-11 SG 42 Ka) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Erhöhung der Gesamtlagerungskapazität für gefährliche Abfälle sowie die Behandlung gefährlicher Abfälle am Standort Insingens (Flur-Nrn. 3194, 3195, 3196 Gemarkung Insingens, Gemeinde Insingens) erteilt.
2. Der Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.
3. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden **B e s c h e i d**:

I. Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Der Firma BRI Bodenrecycling Insingens GmbH & Co. KG, Hammerschmiedstraße 14, 91610 Insingens, vertreten durch Herrn Dieter Bogenreuther und Herrn Keilhauer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV. für die wesentliche Änderung des Betriebes

- einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV
- einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV (IE-Anlage)
- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV sowie
- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV (IE-Anlage)

auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3194, 3195 und 3196 der Gemarkung Insingingen gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

## II. Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus den folgenden Komponenten:

- Deklarationshalle
  - Siebanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.000 t/d
  - Mobile Brecheranlage zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1.000 t/d an max. 30 Tagen im Jahr
  - Gesamtlagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen: max. 5.000 t
  - Gesamtlagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 15.000 t
- Die Gesamtlagerkapazität beträgt insgesamt max. 15.000 Tonnen

## III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II. (Genehmigungsumfang) dieses Bescheides, genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV. (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Planunterlagen angebracht:

### Register 1

- Antragsformular nach BImSchG
- Kurzbeschreibung
- Aufstellung zur Sicherheitsleistung

### Register 2

- Lageplan des Betriebsgeländes, M 1:500

### Register 3

- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Technisches Datenblatt der Brecheranlage

### Register 4

- Einsatzstoffe sowie Mengen der gehandhabten Stoffe

#### Register 5

- Angaben zur Luftreinhaltung

#### Register 6

- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz

#### Register 7

- Angaben zur Anlagensicherheit
- Grenzwertliste für die Annahme mineralischer gefährlicher Abfälle
- Worst-case Betrachtung Beurteilung Störfallrelevanz bzgl. Umweltgefahren

#### Register 8

- Kurzbeschreibung des anfallenden Abfalls

#### Register 13

- Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV der DEKRA Automobil GmbH vom 04.12.2024

#### IV. Nebenbestimmungen

*Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Allgemein, Immissionsschutz, Abfallrecht, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Betriebssicherheit*

#### V. Bedingungen – Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 31.12.2027 mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid neu genehmigten Maßgaben begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

#### VI. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.225,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen betragen 33,00 €.
4. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Bescheid kann in der Zeit vom **05.02.2026** bis einschließlich **18.02.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981 468-4211, E-Mail: [umweltschutz@landratsamt-ansbach.de](mailto:umweltschutz@landratsamt-ansbach.de)).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht angefordert werden.

6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 27.01.2026  
Landratsamt Ansbach

gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

**HAUSHALTSSATZUNG**  
des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl  
für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **206.500,00 €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **9.193.000,00 €**  
festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird in Höhe von 206.500,00 € erhoben.

**§ 5**

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 4.893.000,00 € erhoben.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.700.000,00 €** festgesetzt.

**§ 7**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Ansbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2026, Az. 941.06-0013/0001 SG 22 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es lagen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile vor.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl im Rathaus des Marktes Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Colmberg, den 27.01.2026  
Zweckverband Abwasserentsorgung Obere Altmühl  
gez.  
Gerhard Wachmeier  
Verbandsvorsitzender